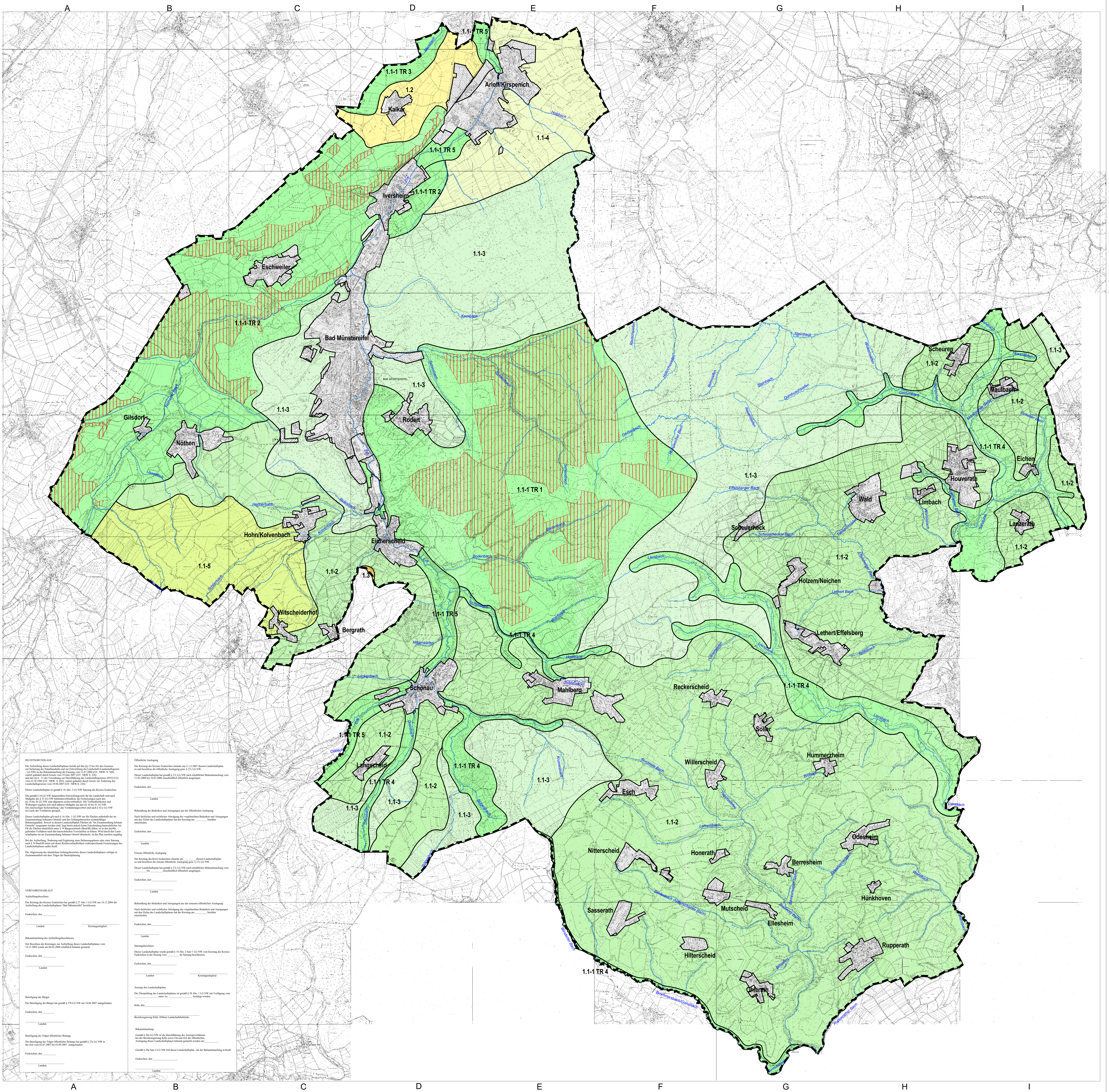
A
B
C
D
E
F
G
H
I
a
b
c
d
e
f
g
h
i
j
1.1-1 TR 3
1.2
Kalkar
1.1-1 TR 5
Arloff/Kirspenich
Holzbach
1.1-4
1.1-1 TR 5
Iversheim
1.1-1 TR 2
Erft
1.1-3
Eschweiler
1.1-1 TR 2
Bad Münstereifel
Kornbach
1.1-3
Schleidbach
Rodert
1.1-3
Gilsdorf
Nöthen
Nöthener Bach
Usselbach
Hennerbach
Rolesbach
Hohn/Kolvenbach
Kolvenbach
Eicherscheid
1.1-5
Schlierbach
1.1-2
1.3
Witscheiderhof
Bergrath
1.1-1 TR 1
Bodenbach
Geißenbach
Hollpescher Bach
Rauschsiefen
Hülllochssiefen
Bornsiefen
Steinbach
Dornbuschsiefen
Raurensiefen
Wolkensiefen
1.1-3
Effelsberger Bach
Wald
Scheuerheck
Scheuerhecker Bach
Tunkpützsiefen
Scheuren
1.1-2
Hoestsiefen
1.1-3
Maulbach
Maulbacher Siefen
1.1-2
Eichener Bach
1.1-1 TR 4
Eichen
Houverath
Limbach
Limbacher Bach
Wormsbach
Sahrbach
Lanzerath
1.1-2
1.1-2
Liersbach
1.1-2
Holzem/Neichen
Lethert Bach
Lethert/Effelsberg
Spülsbach
1.1-1 TR 5
Hilgensiefen
Schulzbach
Waldbach
1.1-1 TR 4
Hornbach
Lückenbach
Schönau
Mahlberg
Schußbach
Reckerscheid
1.1-1 TR 4
Soller
Hummerzheim
Bröbach
Willerscheid
Ohlersiefen
Dreisbach
Ohbach
1.1-1 TR 5
1.1-2
Langscheid
1.1-1 TR 4
1.1-1 TR 4
1.1-2
1.1-3
1.1-3
1.1-3
Bültesbach
Krunesbach
1.1-3
Buchholz Bach
Esch
Talpützsiefen
1.1-2
Lamersbach
Nitterscheid
Honerath
Odesheim
Odesheimerbach
Berresheim
Berresheimer Siefen
Hünkhoven
Wenzbach
Seidesbach (Nitterscheider Bach)
Sasserath
Mutscheid
Ellesheim
Binderter Bach
Hilterscheid
Rupperath
1.1-1 TR 4
Billsiefen
Brommersbach/Gansbach
Ohlerath
Rupperather Bach
Armutsbach

RECHTSGRUNDLAGE

Die Aufstellung dieses Landschaftsplanes beruht auf den §§ 15 bis 42e des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NW) in der Bekanntmachung der Fassung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Juni 2007 (GV. NRW S. 226) und den §§ 6 - 11 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22.10.1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW.S. 226).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NW Satzung des Kreises Euskirchen.

Die gemäß § 18 LG NW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG NW behördenverbindlich, die Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG NW sind allgemein rechtsverbindlich. Die Verbindlichkeiten und Wirkungen ergeben sich nach näherer Maßgabe aus den §§ 34 bis 41 LG NW. Die einstweilige Sicherstellung / das Veränderungsverbot sind nach § 42 e LG NW im Laufe des Verfahrens geregelt.

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch (BauGB) fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Plan insofern ungültig.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 BauGB treten mit deren Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplanes erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Träger der Bauleitplanung.

VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW am 14.12.2004 die Aufstellung des Landschaftsplanes "Bad Münstereifel" beschlossen.

Euskirchen, den __________

Landrat
Kreistagsmitglied

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des Kreistages zur Aufstellung dieses Landschaftsplanes vom 14.12.2004 wurde am 06.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den __________

Landrat

Beteiligung der Bürger

Die Beteiligung der Bürger hat gemäß § 27b LG NW am 14.06.2007 stattgefunden.

Euskirchen, den __________

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat gemäß § 27a LG NW in der Zeit vom 02.07.2007 bis 03.09.2007 stattgefunden.

Euskirchen, den __________

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen stimmte am 11.12.2007 diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.02.2008 bis 10.03.2008 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den ___________________

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am __.__.____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _______________

Landrat

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreis Euskirchen stimmte am __.__.____ diesem Landschaftsplan zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gem. § 27c LG NW.

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27c LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung vom __.__.____ bis __.__.____ einschließlich öffentlich ausgelegen.

Euskirchen, den ___________________

Landrat

Behandlung der Bedenken und Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Nach fachlicher und rechtlicher Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Zielen des Landschaftsplanes hat der Kreistag am __.__.____ hierüber entschieden.

Euskirchen, den _______________

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 LG NW vom Kreistag des Kreises Euskirchen in der Sitzung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.

Euskirchen, den ___________________

Landrat
Kreistagsmitglied

Anzeige des Landschaftsplans

Die Überprüfung des Landschaftsplanes ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom ________________ unter Az. __________________ bestätigt worden.

Köln, den _________________

Bezirksregierung Köln -Höhere Landschaftsbehörde-

Bekanntmachung

Gemäß § 28a LG NW ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes bekannt gemacht worden am __________ .

Gemäß § 28a Satz 4 LG NW tritt dieser Landschaftsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Euskirchen, den _________________

Landrat

Landschaftsplan Bad Münstereifel

Entwicklungsziele - Satzung

Zeichenerklärung

Entwicklungsziele für die Landschaft

1.1 Erhaltung

1.1-1	Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit einem hohen Anteil an Naturschutzgebieten/ FFH-Gebieten, besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen- und Tierarten
1.1-2	Erhaltung einer vielfältig strukturierten, waldreichen Kulturlandschaft mit z.T. naturnahen Lebensräumen und einem reich gegliederten Landschaftsbild
1.1-3	Erhaltung von z.T. naturnahen und strukturreichen Wäldern
1.1-4	Erhaltung einer überwiegend offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft mit reich gegliedertem Landschaftsbild
1.1-5	Erhaltung von z.T. naturnahen und strukturreichen Wäldern - Zingsheimer Wald

1.2 Anreicherung

1.2	Anreicherung einer intensiv genutzten Agrarlandschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

1.3 Wiederherstellung

1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

1.4 Temporäre Erhaltung

▨	Bebaute Flächen bzw. Flächen für geplante Bebauung gemäß FNP Bad Münstereifel. Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder andere Planungen

Nachrichtliche Darstellung

▥	FFH-Gebiete
☐	Flächen gemäß §§ 30, 34 BauGB (Innenbereich), gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes
—	Fließgewässer
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes

600 0 600 1200 Meter

N

Landschaftsplan Bad Münstereifel

Entwicklungskarte

Satzung, Stand: April 2008

Maßstab 1 : 20.000

Der Landrat - Abt. 60 Umwelt und Planung

Kreis EUSKIRCHEN
Einfach wohl fühlen!

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) A. Oeliger, Dipl.-Biologe G. Persch
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Tel.: 02251-15-583 o.15-320 Fax: 02251-15-654
e-mail: Alex.Oeliger@kreis-euskirchen.de
Georg.Persch@kreis-euskirchen.de

GfL - Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH

GfL

Diplom-Landschaftsökologe M.Castor, Dipl.-Ing. A.Hainz
Emil-Schüller-Straße 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261- 30439-0
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de